

Private Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Wasseraufbereitungsanlagen



Der Anschluss an den Abwasserkanal

Die Ableitung von Abwasser unterliegt Regeln, die eingehalten werden müssen. In einer Zone der kollektiven Abwasserreinigung ist es ausdrücklich verboten, Abwasser auf die öffentlichen Straßen oder Gebiete, die deren Nebenanlagen darstellen, ablaufen zu lassen. Diese Prinzipien gelten für alle Gebäude, die Haushaltsabwasser erzeugen, egal, ob alt oder neu.

Regelungen in einer Zone der kollektiven Abwasserreinigung

Die Verpflichtungen der Privatpersonen variieren je nachdem, ob sich das Wohngebäude in einer *Zone der kollektiven Abwasserreinigung* oder in einer *Zone der autonomen Abwasserreinigung* befindet.

In Zonen der kollektiven Abwasserreinigung sorgen öffentliche Kläranlagen für die Behandlung von Abwasser, welches über Abwasserkanäle und Abwassersammler befördert wird. Es ist also unbedingt notwendig, das Wohngebäude korrekt an die Abwasserkanäle anzuschließen, da sie das erste Glied in der Kette darstellen.

Was tun, wenn:

- **Es einen Abwasserkanal in der Straße gibt?** Ein Anschluss daran ist verpflichtend.
Ausnahme: In sehr seltenen Fällen, in denen sich der Anschluss an den Abwasserkanal aus technischer oder finanzieller Sicht als unmöglich erweist, ist es möglich, eine Befreiung zu erhalten.
- **Das Straßennetz noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet ist, dies aber noch geschehen soll?** In diesem Fall muss das Wohngebäude während der Arbeiten der Einrichtung der Entwässerung an das Netz angeschlossen werden. In der Zwischenzeit muss eine vorübergehende Lösung gefunden werden: Das Abwasser muss durch eine Klärgrube für alle Wasserarten laufen, bevor es durch Einsickern oder das Oberflächenwasser abgeleitet wird. Achtung: Letztere muss abtrennbar sein.

Woher weiß man, in welcher Zone das Gebäude liegt?

Etwa 90 % der Wohngebäude liegen in einer Zone der kollektiven Abwasserreinigung.

Für weitere Informationen steht auf der Website der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung eine Kartographie der Abwasserreinigung zur Verfügung: www.spge.be.

Wie erfolgt der Anschluss an den Abwasserkanal?

Um eine korrekte Ableitung von Abwasser sicherzustellen, ist es wichtig, sich korrekt an die Rohrleitung für die Ableitung auf das öffentliche Eigentum anzuschließen. Andererseits muss gewährleistet werden, dass die Inneninstallationen für die Ableitung auf das öffentliche Eigentum ordnungsgemäß eingerichtet wurden.

Gemäß Wassergesetzbuch ist Abwasser Folgendes:

- Wasser, das künstlich verschmutzt oder in einem Wohngebäude genutzt wurde (Wasser, das Stickstoff, Phosphate, Fette, Seifen, Schwebstoffe enthält);
- Kühlwasser;
- Wasser von künstlichen Rinnen, das ursprünglich Regenwasser war;
- gereinigtes Wasser bei seiner Ableitung.

1. Anschluss an den Abwasserkanal auf dem öffentlichen Eigentum

a. Das Entwässerungsnetz ist vorhanden

Wenn im Straßennetz ein Abwasserkanal vorhanden ist, sind folgende Schritte zu befolgen:

- **Beantragung einer schriftlichen Genehmigung** für den Anschluss bei der Gemeinde. Sie gibt an, ob das Straßennetz mit einem Abwasserkanal ausgestattet ist und gibt dessen genaue Lokalisierung an.
- **Die Arbeiten durch einen von der Gemeinde** zugelassenen Dienstleister durchführen lassen. Die Privatperson darf in keinem Fall die Arbeiten selbst durchführen und muss sich an einen der folgenden Dienstleister wenden:
 - kommunale technische Dienste;
 - einen Unternehmer, der von der Gemeinde zugelassen ist, mit Angabe der Kontaktdaten durch die Gemeinde;
 - einen Unternehmer nach Wahl, aber mit Kontrolle durch die kommunalen technischen Dienste;

Wer bezahlt für den Anschluss?

Der Anschluss eines Wohngebäudes an das bestehende Entwässerungsnetz geht vollständig zulasten des Antragstellers.

Anmerkung: Die Bestimmungen variieren je nach Gemeinde und hängen von der kommunalen Regelung zur Kanalisation jeder Gemeinde ab.

b. Das kommunale Entwässerungsnetz ist noch nicht vorhanden

Obwohl die meisten Abwasserkanäle in der Wallonie bereits eingerichtet sind, gibt es noch einige Zonen, die noch nicht damit ausgestattet sind oder die noch damit ausgestattet werden sollen. Das Wohngebäude muss somit während der Arbeiten zur Anlegung des Abwasserkanals der Gemeinde angeschlossen werden.

Aus praktischer Sicht sind die Arbeiten für den Anschluss (auf das öffentliche Eigentum beschränkt) in der Anlegung des kommunalen Abwasserkanals enthalten und enden üblicherweise mit einem Kontrollschacht an der Grenze des öffentlichen/privaten Eigentums. Dann muss nur noch der Anschluss des Abwassers aus dem privaten Eigentum erfolgen.

Wer bezahlt für den Anschluss?

Die Kosten für die Arbeiten für einzelne Anschlüsse im öffentlichen Eigentum sind in der kommunalen Baustelle inbegriffen und werden von der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung getragen. Arbeiten in privaten Zonen wiederum gehen zulasten des Antragstellers oder des Eigentümers des Gebäudes.

2. Inneninstallationen

Um die Schonung der Umwelt zu garantieren, reicht der Anschluss an sich nicht aus. Auch die Innenleitungen für die Abwasserableitung müssen korrekt eingerichtet werden.

Die Abwasserableitung muss nach folgenden Prinzipien erfolgen:

a. Darauf achten, dass sämtliches Grau- und Schwarzwasser am Anschluss ankommt

Vor jedem Anschluss an den Abwasserkanal muss sichergestellt werden, dass sämtliches Grau- und Schwarzwasser im Inneren des Wohngebäudes korrekt zum Anschluss geführt wird, um von diesem abgeleitet werden zu können.

Es ist verboten, dieses Wasser anders als über den Abwasserkanal abzuleiten, sofern ein solcher vorhanden ist.

b. Abtrennen des Haushaltsabfallzerkleinerer unter der Spüle

Seit Oktober 2015 ist der Verkauf von Küchenabfallzerkleinerern in Belgien verboten. Dieses Gerät, welches unter der Küchenspüle eingebaut wurde, ermöglichte das Zerkleinern organischer Abfälle und deren Ableitung mit dem Abwasser.

Diese Materialien eignen sich jedoch nicht für den Abwasserkanal. Sie müssen kompostiert oder in geeigneten Mülltonnen entsorgt werden. Der Anschluss der bestehenden Abfallzerkleinerer muss daher unterbrochen werden. Die Zerkleinerer, die an WCs angebracht sind (sanitäre Zerkleinerer), bleiben jedoch erlaubt.

Grauwasser: Haushaltsabwasser aus Sanitäranlagen, Waschmaschinen und Küchen, das weder Fäkalien, Urin noch Toilettenpapier enthält.

Schwarzwasser: Haushaltsabwasser aus Toiletten.

c. Installation eines Geruchsverschlusses

Um sich gegen das Aufsteigen unangenehmer Gerüche aus der Abwasser-Kanalisation zu schützen, muss auf die Installation eines Geruchsverschlusses geachtet werden. Dies sind etwa Siphons, die an Sanitäranlagen angebracht werden und/oder Generalsiphons, die am Anschluss an den Abwasserkanal angebracht werden. Diese verhindern das Aufsteigen von Gerüchen aus dem kommunalen Abwasserkanalnetz.

Neue Wohngebäude: zusätzliche Verpflichtungen!

Für Wohngebäude, die nach dem 20. Juli 2003 gebaut wurden, sind zusätzliche Verpflichtungen festgehalten.

1. In einigen Fällen Anlegung einer Klärgrube für alle Wasserarten

Wenn das Wohngebäude nicht an den Abwasserkanal angeschlossen ist (weil dieser in der Straße noch nicht eingerichtet wurde) oder wenn der Abwasserkanal noch nicht zu einer kollektiven

Kläranlage führt (einschließlich im Falle von fehlenden Gliedern auf Ebene des Abwasserkanalnetzes zwischen Wohngebäude und Kläranlage), muss eine Klärgrube für alle Wasserarten angelegt werden.

Trotz des Fehlens einer kollektiven Kläranlage ermöglicht die Klärgrube eine leichte Behandlung von Abwasser und verringert die Auswirkungen für die Umwelt. Nur Grau- und Schwarzwasser muss durch die Klärgrube laufen, bevor es abgeleitet wird. Auch ein Bypass muss angelegt werden – ohne dass dieser funktional wäre – damit die Klärgrube leicht abgetrennt werden kann, wenn das Entwässerungsnetz voll ist und zu einer Kläranlage führt (siehe unten). Die Abtrennung ist erforderlich, weil die Kläranlage dimensioniert ist, um das Abwasser der Wohngebäude der betreffenden Zone aufzunehmen.

Um zu erfahren, ob ein Abwasserkanal an eine Kläranlage angeschlossen ist, ist die Gemeinde zu kontaktieren.

a. Welches Volumen für die Klärgrube auswählen?

Im Allgemeinen ist für ein Einfamilienhaus die Installation einer Klärgrube mit mindestens 3.000 Litern verpflichtend. Was Apartmenthäuser betrifft, wird das Mindestvolumen nach der Anzahl der Bewohner des Gebäudes und nach der Tabelle unten berechnet.

Anzahl der Bewohner	Mindestvolumen
<10	3.000 Liter
10-20	Anz. der Bewohner X 215 Liter mit einem Minimum von 3.200 Litern
21-50	Anz. der Bewohner X 150 Liter mit einem Minimum von 4.300 Litern
> 50	Anz. der Bewohner X 120 Liter mit einem Minimum von 7.500 Litern

b. Wo ist die Klärgrube anzulegen?

Idealerweise sollte eine Klärgrube auf dem privaten Eigentum zwischen dem Gebäude und dem bestehenden oder zukünftigen Abwasserkanal angelegt werden.

c. Die Klärgrube muss gewartet werden

Eine regelmäßige Entleerung der Klärgrube ist unbedingt erforderlich. Dies ermöglicht eine Vermeidung des Überlaufens angesammelten Materials, eine Optimierung der Funktion der Grube und eine Vermeidung von Unannehmlichkeiten (Verdrängung von Wasser, verstopfte Leitungen, Gerüche etc.), welche manchmal hohe Kosten verursachen können.

Die Entleerung muss durch einen Fachmann (zugelassener Entleerer) erfolgen, der den gesammelten Inhalt zu einer öffentlichen Kläranlage bringt.

d. Abtrennung der Klärgrube

Die Klärgrube muss abgetrennt werden, sobald die Kläranlage in Betrieb genommen wird und wenn das Netz der Abwasserkanäle/Abwassersammler vollständig ist.

Gegebenenfalls teilt die Gemeinde die am Anschluss vorzunehmenden Änderungen mit.

Die Liste der in der Wallonie zugelassenen Entleerer von Klärgruben ist verfügbar auf:

- der Website des öffentlichen Dienstes der Wallonie: environnement.wallonie.be ;
- der Website sigpaa.spge.be ;
- oder über Suchmaschinen-Abfrage.

2. Trennung von Grau- und Schwarzwasser und Klarwasser auf dem privaten Eigentum.

Die internen Ableitungen müssen unterschieden werden:

- Grau- und Schwarzwasser wird über den Abwasserkanal abgeleitet, wenn dieser vorhanden ist – andernfalls muss es langfristig darüber abgeleitet werden;
- Regenwasser darf in keinem Fall durch die Klärgrube laufen, da ein Risiko besteht, die Effizienz der durchgeführten Vorbehandlung zu beeinträchtigen.

Siehe Infoblatt Nr. 12 „Die Behandlung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück“ zu den Anlagen.

Sanktionen bei Missachtung der Vorschriften

Das Wassergesetzbuch sieht Sanktionen bei Missachtung bestimmter Verpflichtungen vor. Dazu zählen etwa:

- kein Anschluss an den Abwasserkanal eines Wohngebäudes, das an einer Straße liegt, die damit ausgestattet ist;
- kein Ablassen des gesamten Abwassers über das Entwässerungsnetz bei der Inbetriebnahme der Kläranlage;
- keine Trennung zwischen Regenwasser und Grau- und Schwarzwasser bei neuen Wohngebäuden¹.

Achtung

All diese Vergehen stellen Umweltverstöße der dritten Kategorie dar, die mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 € geahndet werden können.

| **Hinweis:** Die Kontaktinformationen befinden sich auf der nächsten Seite.

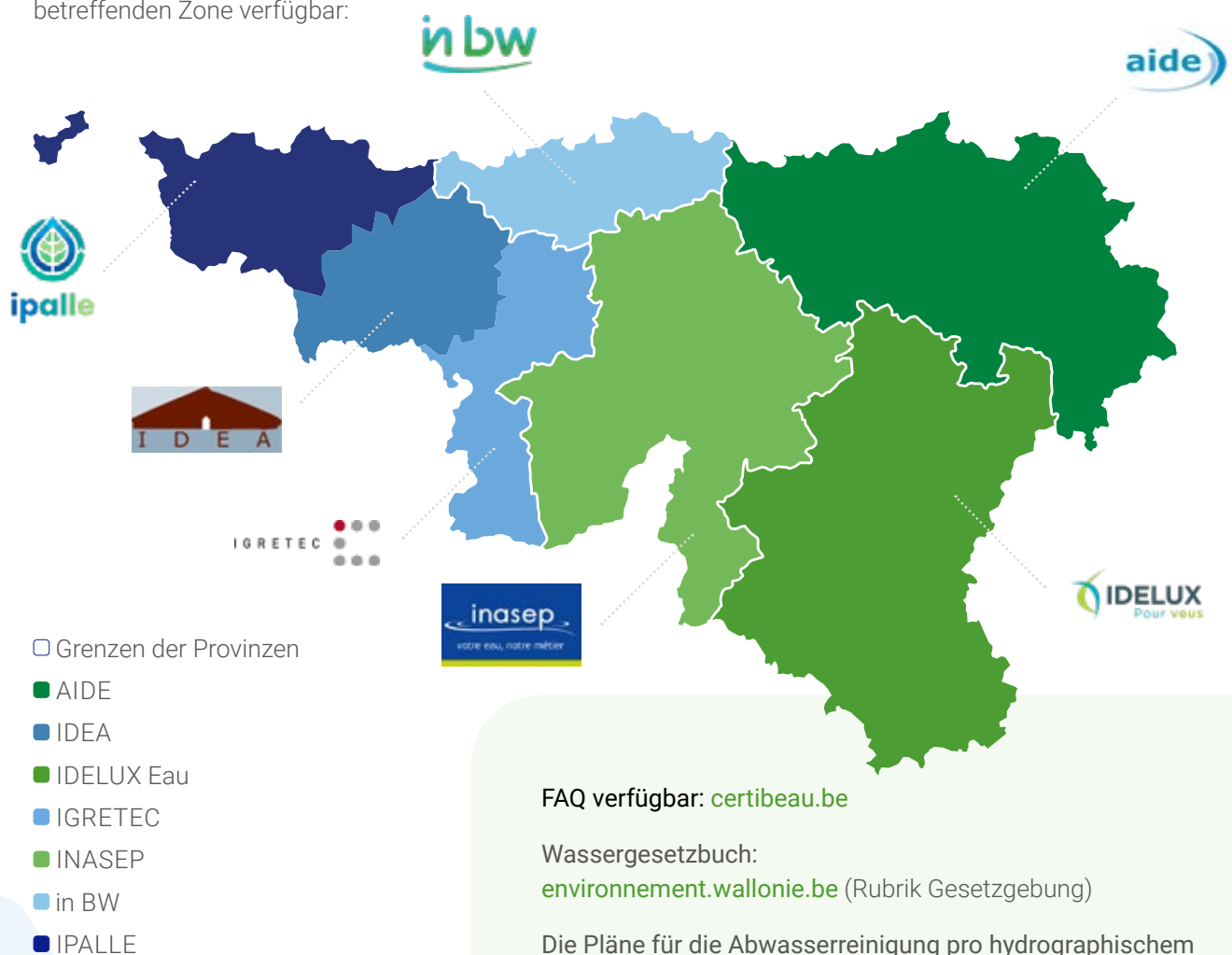
¹ Weitere Informationen auf [Certibeaube.be](https://www.certibeaube.be)

Wen kontaktieren und wo Hilfe finden?

Vor jeglichen Arbeiten für den Anschluss an den Abwasserkanal muss die Gemeinde kontaktiert werden. Sie kann insbesondere die Zone der Abwasserreinigung bestimmen, in welcher das Gebäude liegt, sowie auch das Vorhandensein eines Abwasserkanals am Straßennetz und ob dieser im späteren Verlauf zu einer Kläranlage führt etc. Zudem stellt die Gemeinde die Genehmigungen für den Anschluss an den Abwasserkanal aus und stellt die Liste der zugelassenen Unternehmer, welche die korrekte Umsetzung der Arbeiten kontrollieren, zur Verfügung.

Weitere abrufbare Quellen:

Zusätzliche Informationen sind auf der Website der Zugelassenen Entsorgungsanlage der betreffenden Zone verfügbar:



FAQ verfügbar: certibeau.be

Wassergesetzbuch:
environnement.wallonie.be (Rubrik Gesetzgebung)

Die Pläne für die Abwasserreinigung pro hydrographischem Zwischeneinzugsgebiet ermöglichen eine Feststellung der Regelung für die Abwasserreinigung, der das Wohngebäude unterliegt: spge.be (Rubrik Kartographie der Abwasserreinigung)

Zertifizierung von bebauten Immobilien für Wasser:
certibeau.be

Liste der zugelassenen Entleerer von Klärgruben:

- sigpaa.spge.be/Navigation-publique/Liste-des-prestataires/Vidangeurs-agrees-par-commune
- environnement.wallonie.be/cgi/dgrne/eau/taxe/liste_vidangeurs.idc